

Versäumnisurteil

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

des Bauern Josef B. [REDACTED] in L. [REDACTED] (Oldbg.),
Beklagten und Revisionsklägers,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die Landwirtin Wwe. Antonia U. [REDACTED] in Lu. [REDACTED]-O. [REDACTED]
(Oldbg.),
Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter II. Instanz: Rechtsanwalt [REDACTED]
in [REDACTED], [REDACTED] -

hat der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 15. Juni 1964 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Haidinger und der Bundesrichter Artl, Dr. Mezger, Dr. Messner und Mormann
für Recht erkannt:

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 2. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Oldenburg vom 9. Oktober 1963 aufgehoben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten des Revisionsverfahrens, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Durch Urteil des Landgerichts Oldenburg vom 15. März 1963 wurde der Beklagte zur Zahlung von 1 500 DM nebst Zinsen verurteilt. Am 29. März 1963 stellten die erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten der Klägerin den erstinstanzlichen Prozeßbevollmächtigten des Beklagten eine von ihnen beglaubigte Abschrift des landgerichtlichen Urteils in abgekürzter Form zu. Mit einem am 30. April 1963 beim Oberlandesgericht eingegangenen Schriftsatz legte der Beklagte Berufung ein. Am 10. Mai 1963 beantragte er unter erneuter Einlegung der Berufung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Veräumung der Berufungsfrist. Das Oberlandesgericht verwarf die Berufung unter gleichzeitiger Ablehnung des Wiedereinsetzungsgesuchs als unzulässig. Mit der Revision erstrebt der Beklagte die Aufhebung des angefochtenen Urteils und die Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht zur sachlichen Entscheidung des Rechtsstreits. Die Klägerin war in der Revisionsverhandlung trotz ordnungsmäßiger Ladung nicht vertreten. Der Beklagte beantragte den Erlass eines Versäumnisurteils.

Entscheidungsgründe:

Die Revision rügt mit Recht, das Berufungsgericht habe übersehen, daß die Berufungsfrist nicht in Lauf gesetzt wurde, weil das landgerichtliche Urteil nicht nach den Prozeßvorschriften rechtswirksam zugestellt worden ist.

Zuzustellen ist, wie der erkennende Senat bereits in seinem Beschluß vom 29. September 1959 - VIII ZB 5/59 - = NJW 1959, 2117 und neuerdings in dem nicht veröffentlichten Urteil vom 26. Februar 1964 - VIII ZR 278/63 - entschieden hat, nicht eine beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils, sondern entweder die Ausfertigung des Urteils selbst oder

eine beglaubigte Abschrift dieser Ausfertigung. Die Zustellung einer beglaubigten Abschrift des Urteils, das nicht den Ausfertigungsvermerk des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle trägt, genügt der Vorschrift des § 317 ZPO nicht. Der Entscheidung des erkennenden Senats (NJW 1959, 2117) haben sich inzwischen auch Baumbach/Lauterbach, ZPO 27. Aufl. § 516 Anm.2 ausdrücklich angeschlossen.

Da hier weder eine Ausfertigung des landgerichtlichen Urteils noch eine beglaubigte Abschrift einer Ausfertigung, sondern nur eine beglaubigte Abschrift des Urteils selbst zugestellt worden ist, konnte die Berufungsfrist vor Ablauf der in § 516 ZPO bestimmten Frist von 5 Monaten seit Verkündung des Urteils nicht in Lauf gesetzt werden. Demnach hatte die Berufungsfrist bei Einlegung der Berufung vom 10. Mai 1963 (Verkündung des Urteils am 15. März 1963) noch nicht begonnen. Die Berufung war demnach rechtzeitig eingelegt. Der Lauf der Berufungsbegründungsfrist begann am 10. Mai 1963. Die am 10. Juni 1963 beim Berufungsgericht eingegangene Berufungsbegründung ist daher ebenfalls fristgemäß. Deshalb durfte die Berufung, gegen deren Zulässigkeit auch im übrigen keine Bedenken bestehen, nicht als unzulässig verworfen werden.



Das angefochtene Urteil war somit aufzuheben und die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen, dem auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens zu übertragen war.

Dr. Haidinger Artl Dr. Mezger Dr. Messner Mormann